

Der Fall Microsoft

Rs. T-201/04 (Microsoft), Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17.09.2007 – Slg. 2007, S. II-3601.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 845 (Fall-Nr. 253)

1. Vorbemerkung

In dem Microsoft-Fall stellt das EuG fest, dass Verweigerung einer Lizenzgewährung durch den Inhaber der gewerblichen Schutzrechte den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen kann, wenn drei Kriterien erfüllt sind:

- *Das geschützte Produkt muss für den Lizenznehmer unentbehrlich sein, um auf einem abgeleiteten Markt wirtschaftlich zu agieren;*
- *Die Lizenzverweigerung muss geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf dem benachbarten Markt auszuschließen;*
- *Die Lizenzverweigerung verhindert das Auftreten eines neuen Erzeugnisses, nachdem bereits eine potentielle Nachfrage seitens der Verbraucher bestand.*
- *Es liegt keine Rechtfertigung aus sachlichen Gründen vor.*

Diese Kriterien wurden im Wesentlichen im Urteil IMS Health (siehe DeLuxe) entwickelt, das EuG erweiterte jedoch den Begriff des „neuen Erzeugnisses“. Jetzt sei dieser Begriff im Lichte des Art. 102 lit. b AEUV auszulegen. Demnach reiche es aus, wenn Konkurrenten daran gehindert werden, ihre Produkte technisch zu weiter zu entwickeln („innovative features“). Aus der Sicht des Schutzes des geistigen Eigentums ist diese Auslegung äußerst problematisch, denn Zwangslizenzierung soll eine eng auszulegende Ausnahme vom Grundsatz der negativen Vertragsfreiheit bleiben.

2. Sachverhalt

Im März 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung, in der sie gegen Microsoft eine Rekordstrafe von 497 Mio. € verhängte. Grund dafür war, dass Microsoft nach Ansicht der Kommission gegen den damaligen Art. 82 EG (jetzt: Art. 102 AEUV) verstoßen hat. Es wurden zwei Verhaltensweisen von Microsoft beanstandet. Zum einen verweigerte die Firma die Preisgabe von Schnittstelleninformationen, die zur Herstellung von Kompatibilität zwischen Windows und anderen Betriebssystemen zwingend notwendig sind, was damit begründet wurde, dass diese geschütztes geistiges Eigentum darstellen. Zum anderen bündelte Microsoft die Abspielsoftware Windows Media Player mit dem Windows-

Betriebssystem, was den Wettbewerb auf dem Abspielsoftware-Markt beeinträchtigte. Die Feststellungen der Kommission wurden nunmehr durch das EuG in vollem Umfang bestätigt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[318] Die vom Gerichtshof in den oben in Randnr. 107 angeführten Urteilen Magill und IMS Health anerkannten Kriterien seien hier jedenfalls auch erfüllt.

[319] Zu diesen verschiedenen Argumenten ist festzustellen, dass die Unternehmen zwar – wie die Kommission in Randnr. 547 der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausführt – ihre Geschäftspartner grundsätzlich frei wählen können; eine Lieferverweigerung seitens eines Unternehmens in beherrschender Stellung kann aber unter bestimmten Umständen, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist, ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 EG sein.

(...)

[331] Aus der oben wiedergegebenen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Weigerung eines Unternehmens in beherrschender Stellung, Dritten eine Lizenz für die Nutzung eines durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützten Erzeugnisses zu erteilen, als solche keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 EG darstellen kann. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann die Ausübung des ausschließlichen Rechts durch den Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums zu einem solchen Missbrauch führen.

[332] Aus dieser Rechtsprechung geht ferner hervor, dass insbesondere folgende Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind:

- erstens, wenn die Weigerung Erzeugnisse oder Dienstleistungen betrifft, die für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf einem benachbarten Markt unerlässlich sind;
- zweitens, wenn die Weigerung geeignet ist, jeglichen wirksamen Wettbewerb auf diesem benachbarten Markt auszuschließen;
- drittens, wenn die Weigerung das Auftreten eines neuen Produkts verhindert, nach dem eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht.

[333] Ist erwiesen, dass solche Umstände vorliegen, so kann die Weigerung des Inhabers einer beherrschenden Stellung, eine Lizenz zu erteilen, gegen Art. 82 EG verstoßen, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist.

[334] Dabei ist der Umstand, dass die Weigerung das Auftreten eines neuen Produkts verhindert, nach dem eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht, nur in der Rechtsprechung zur Ausübung eines Rechts des geistigen Eigentums zu finden.

[335] Schließlich sind bei der Entscheidung darüber, ob eine Weigerung, Zugang zu Erzeugnissen oder Dienstleistungen zu gewähren, die für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit unerlässlich sind, als missbräuchlich angesehen werden kann, zwei Märkte zu unterscheiden, und zwar zum einen der Markt für die fraglichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen, auf dem das Unternehmen, das die Weigerung ausspricht, eine beherrschende Stellung einnimmt, und zum anderen ein benachbarter Markt, auf dem die fraglichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung verwendet werden. Die Tatsache, dass die unerlässlichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen nicht getrennt vermarktet werden, schließt dabei nicht von vornherein die Möglichkeit aus, einen gesonderten Markt zu ermitteln (vgl. in diesem Sinne Urteil IMS Health, oben in Randnr. 107 angeführt, Randnr. 43). Wie der Gerichtshof in Randnr. 44 des oben in Randnr. 107 angeführten Urteils IMS Health ausgeführt hat, genügt es somit, dass ein potenzieller oder auch nur hypothetischer Markt bestimmt werden kann; dies ist der Fall, wenn die Erzeugnisse oder Dienstleistungen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit unerlässlich sind und wenn nach ihnen eine tatsächliche Nachfrage seitens der Unternehmen besteht, die diese Tätigkeit ausüben wollen. In der folgenden Randnummer seines Urteils hat es der Gerichtshof als entscheidend angesehen, dass zwei verschiedene Produktionsstufen bestimmt werden können, die dadurch miteinander verbunden sind, dass das vorgelagerte Erzeugnis ein für die Lieferung des nachgelagerten Erzeugnisses unerlässliches Element ist.

[336] In Anbetracht der vorstehenden Gesichtspunkte ist nach Ansicht des Gerichts zunächst zu prüfen, ob die in den oben in Randnr. 107 angeführten Urteilen Magill und IMS Health festgelegten und in den Randnrn. 332 und 333 des vorliegenden Urteils wiedergegebenen Umstände auch hier vorliegen. Nur wenn sich ergeben sollte, dass einer oder mehrere dieser Umstände fehlen, wird das Gericht danach auf die von der Kommission geltend gemachten besonderen Umstände (siehe oben, Randnr. 317) eingehen.

(...)

[643] Die Tatsache, dass das gerügte Verhalten das Auftreten eines neuen Produkts auf dem Markt verhindert, ist im Kontext von Art. 82 Abs. 2 Buchst. b EG zu berücksichtigen, der Missbräuche verbietet, die in „der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher“ bestehen.

(...)

[647] Das Auftreten eines neuen Produkts, auf das somit in den oben in Randnr. 107 angeführten Urteilen Magill und IMS Health Bezug genommen wird, kann nicht der einzige Parameter sein, anhand dessen geklärt werden kann, ob eine Weigerung, für ein Recht des geistigen Eigentums eine Lizenz zu erteilen, den Verbrauchern im Sinne von Art. 82 Abs. 2 Buchst. b EG schaden kann. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann ein solcher Schaden nicht nur bei einer Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes eintreten, sondern auch dann, wenn die technische Entwicklung eingeschränkt wird.

(...)

[664] Schließlich ist daran zu erinnern, dass Art. 82 EG nach ständiger Rechtsprechung nicht nur auf Praktiken abzielt, durch die die Verbraucher unmittelbar geschädigt werden können, sondern auch auf Verhaltensweisen, die ihnen mittelbar durch einen Eingriff in eine Struktur wirksamen Wettbewerbs Schaden zufügen (Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1979, Hoffmann-La Roche/Kommission, 85/76, Slg. 1979, 461, Randnr. 125, und Urteil Irish Sugar/Kommission, oben in Randnr. 229 angeführt, Randnr. 232). Im vorliegenden Fall hat Microsoft in die Struktur des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt der Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver eingegriffen, indem sie dort einen erheblichen Marktanteil erworben hat.